
Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in Berlin

Gemeinsame Stellungnahme anlässlich des Fachgespräches am 16. Nov. 2018 in der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS)

Zu §16e Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - SGB II

Die Arbeitsmarktintegration ermöglicht langzeitarbeitslosen Menschen eine gesellschaftliche Teilhabe und ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe, der wir uns alle stellen. Der Berliner Arbeitsmarkt ist aktuell aufnahmefähig wie selten zuvor und bietet auch für langzeitarbeitslose Menschen Beschäftigungsperspektiven.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung am ersten Arbeitsmarkt ist eine passgenaue Auswahl hinsichtlich Motivation und potentielltem Arbeitsplatz. Ein individuelles Coaching kann den Integrationsprozess begleiten und damit maßgeblich zum Erfolg der Integration beitragen. Der neu gefasste § 16e SGB II eröffnet die Möglichkeit, bestehende Defizite seitens der Arbeitskräfte ebenso wie den deutlich höheren Betreuungsaufwand durch den Arbeitgeber weitgehend zu kompensieren.

Die Berliner Wirtschaft bietet – bei entsprechender Mitwirkung der Jobcenter und Unterstützung durch den Berliner Senat und die Bundesagentur für Arbeit – an, im Frühjahr nächsten Jahres eine Jobbörse berlinweit speziell für Langzeitarbeitslose aktiv zu bewerben und Unternehmen bzgl. der Teilnahme an diesem Vorhaben anzusprechen. Eine ähnliche Veranstaltung hat die Handwerkskammer Berlin bereits im Mai dieses Jahres erfolgreich mit drei Berliner Jobcentern durchgeführt.

Zu §16i Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - SGB II

Auch für Menschen, die aufgrund bestehender Vermittlungshemmnisse kaum eine Chance auf eine kurz- oder mittelfristige Integration in den ersten Arbeitsmarkt haben, ist die Schaffung sinnvoller Beschäftigungsverhältnisse in einem sozialen Arbeitsmarkt ein wichtiger Schritt zur sozialen Teilhabe.

Bei der Auswahl der Tätigkeitsfelder sollten die Wirtschafts- und Sozialpartner über die Beiräte der Berliner Jobcenter von Anfang an einbezogen werden. Bereits im Vorfeld der Umsetzung bzw. vor Anlauf der ersten Maßnahmen sollten die Geschäftsführungen der Jobcenter eine Liste möglicher Einsatzfelder identifizieren, diese den Beiräten vorschlagen und sich mit ihnen hierzu eng abstimmen sowie die Stellungnahmen der Beiräte bei der finalen Auswahl berücksichtigen. Darüber hinaus sollte den Beiräten künftig regelmäßig über die gemäß §16i SGB II geförderten Tätigkeitsfelder berichtet und die Erfahrungen des Einsatzes des Instruments mitgeteilt werden. Den Beiräten sollten frühzeitig die Pläne der Jobcenter für das kommende Jahr vorgestellt werden. Anschließend sollte den Beiräten die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt werden und diese berücksichtigt werden.

Stand: 14. Nov. 2018